



GdW-Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Das Wichtigste:

Für eine erfolgreiche Wärmeplanung zwingend umzusetzende Anpassungen:

- Berücksichtigung der monetären Auswirkungen der Planung auf Bürger und Unternehmen
- Berücksichtigung der dezentralen Stromerzeugung und -speicherung in der Planung
- Durchgehende Digitalisierung des gesamten Prozesses der Wärmeplanung von Datenerhebung bis Veröffentlichung und Nutzung der Wärmeplanung
- Einbeziehung der Wohnungsunternehmen und vorhandener Transformationspläne in die Prozesse von Anfang an, Vorstellung von Zwischenergebnissen und Einrichtung einer Lenkungsgruppe
- Sinnvolle Abgrenzung zwischen Wärmenetzen, die der Wärmeplanung unterliegen, und Gebäudenetzen herbeiführen
- Jenseits des WPG Transparenz und Preiskontrolle für Fernwärme sicherstellen

15.06.2023

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Inhalt

Seite

1		
Einleitung		1
2		
Stellungnahme		2
2.1		
Erläuterung zur Stellungnahme		2
2.2		
Soziale Dimension		2
2.3		
Transparenz und Preiskontrolle		3
2.4		
Dezentrale Energieerzeugung und Sektorenkopplung		3
2.5		
Digitale Umsetzung		4
2.6		
Einbeziehung der Wohnungsunternehmen und Effizienz mit Augenmaß		4
3		
Vorgeschlagene Änderungen zum Referentenentwurf der Bundesregierung		6

1 Einleitung

Am 02.06.2023 wurde der GdW zur Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) eingeladen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir sind einerseits erleichtert, dass im Gegensatz zu einigen letzten Anhörungen (teilweise mit wenigen Stunden) doch neun Arbeitstage für die Stellungnahme gegeben werden. Wir bitten aber auch dringend darum, in Gesetzgebungsverfahren zu angemessenen Fristen zurückzukehren. Eine Frist von neun Tagen ist nicht ausreichend, um einen Gesetzesentwurf fundiert zu prüfen und eine abgestimmte Stellungnahme herzustellen. Eine angemessene Frist für Stellungnahmen sollte wieder Teil der politischen Kultur werden. Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn zwischen den Ressorts abgestimmte Gesetzesentwürfe in die gesellschaftliche Beteiligung gegeben würden.

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Millionen Wohnungen, in denen über 13 Millionen Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungsunternehmen, die fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland bewirtschaften. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen werden von den Wohnungsunternehmen bewirtschaftet. Durch diese Mitgliederstruktur ist der GdW Spitzenverband der deutschen Wohnungswirtschaft.

Die Wohnungswirtschaft steht in den nächsten Jahren vor vielfältigen Aufgaben: Neubau, energetische Modernisierung und Treibhausgasminderung, altersgerechter Umbau, Instandsetzung und eine Sanierungswelle speziell in den neuen Bundesländern, soziale Quartiersentwicklung und Stadtumbau und auch die Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung. All diese Aufgaben gilt es zu bewältigen, ohne die Mieter oder die Wohnungsunternehmen zu überfordern.

Unser Grundsatz ist die Leistbarkeit und damit die Akzeptanz des Zieles der Treibhausgasneutralität bis 2045. Unsere Hinweise für die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu führen, dass die Wohnungsunternehmen mit ihrer Leistungsfähigkeit frühzeitig und umfassend in die Wärmeplanung einbezogen werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise.

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R000112 eingetragen und übt seine Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

2 Stellungnahme

2.1 Erläuterung zur Stellungnahme

In diesem Kapitel 2 beschreiben wir unsere Beweggründe für die vorgeschlagenen Änderungen. Die von uns – für eine erfolgreiche Umsetzung – dringend empfohlenen Änderungen haben wir deutlich gelb in den beigefügten Gesetzestext in Kapitel 3 eingefügt.

2.2 Soziale Dimension

Die Ergebnisse der kommunalen Wärmepläne dürfen nicht nur technisch gedacht werden.

Ein rein technischer Wärmeplan wird nicht umsetzbar sein. Der wichtigste Gesichtspunkt neben einer wirtschaftlichen Umsetzbarkeit mit den entsprechenden Kapazitäten ist deshalb die **soziale Auswirkung vor Ort**. Die Umsetzung der Wärmepläne wird von den Bürgern bezahlt – in Form von Wärmepreisen, Kaltmiete oder Krediten. Wohnungsunternehmen können nur insoweit investieren, als dies über Mieten und Fördermittel refinanzierbar ist. Miethöhen sind faktisch begrenzt – mietrechtlich und durch die Zahlungsfähigkeit der Menschen, Fördermittel sind nicht verlässlich.

Bei der Erstellung von Wärmeplänen müssen die Grenzen der Belastung der Haushalte mit mittleren und kleinen Einkommen beachtet werden. Begrenzungen im Mietrecht bei der Miethöhe und hinsichtlich der Kosten der Wärmelieferung sowie Grenzen bei der Erstattung der Kosten der Unterkunft müssen beachtet werden. Kommunale Wärmepläne müssen daher Lösungen finden, die vor Ort auch sozial umsetzbar sind.

Viele Wohnungsunternehmen haben bereits sozial umsetzbare und finanzierbare Klimastrategien, man kann auch sagen Transformationspläne, zur Weiterentwicklung ihrer Bestände entwickelt. Diese Transformationspläne zeigen meist Lücken zwischen den Zielen und den leistbaren Investitionen auf.

Es ist unabdingbar, die **Wohnungsunternehmen bereits frühzeitig in die kommunale Wärmeplanung einzubinden** und bestehende wohnungswirtschaftliche **Transformationspläne zu berücksichtigen**.

Die sogenannte Potenzialanalyse muss parallel zur technischen Umsetzung auch aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht erfolgen und die Kapazitäten berücksichtigen. Theoretisch und technisch ist inzwischen (fast) alles machbar, wenn der Aufwand keine Rolle spielt und Kapazitäten nicht begrenzt sind. Deshalb sind im Zuge der kommunalen Wärmeplanung auch **Kostenpläne** zu erstellen.

Dem theoretischen technischen Potenzial sind die rechtlich, wirtschaftlich und sozial real erschließbaren Potenziale gegenüberzustellen.

2.3 Transparenz und Preiskontrolle

Das Thema Fernwärme ist für den GdW von hoher Bedeutung, da etwa die Hälfte der von GdW-Unternehmen bewirtschafteten Wohnungen über Wärmenetze versorgt werden und weil der Einkauf von Energie durch die Wohnungsunternehmen die Betriebskosten der Mieter mit determiniert. Die Verbraucherrechte müssen vor einem Ausbau der Wärmenetze deutlich gestärkt werden.

Wir sind froh, dass der im zuerst bekanntgewordenen Gesetzesentwurf enthaltene direkte Link auf einen Anschluss- und Benutzungszwang über Landesverordnungen im WPG komplett gestrichen wurde.

Wenn überhaupt, obliegt die Entscheidung über einen Anschluss- und Benutzungszwang der Kommune. **Anschluss- und Benutzungszwänge sind allgemein nicht vertretbar, solange nicht angemessene Preise, Preistransparenz und eine bundesweite Preisaufsicht bzw. Preiskontrolle garantiert werden.**

Auch die Transparenz für Preise, Energiemix und Effizienz der Netze muss sichergestellt werden.

Vorschläge zu diesen Fragen wurden von der Verbraucherschutzministerkonferenz erarbeitet¹ und auch mit der Sektoruntersuchung Fernwärme des Bundeskartellamtes. Dieses hatte festgestellt, dass die Fernwärmepreise mit Anschluss- und Benutzungszwang signifikant über denen ohne liegen².

Außerdem bietet es sich an, die beim Bundeskartellamt eingerichtete Missbrauchsaufsicht zum Preisbremsen-Gesetz anschließend in eine Preisaufsicht umzuwandeln.

Diese Punkte lassen sich im vorliegenden WPG nicht lösen, müssen aber in anderen Zusammenhängen umgesetzt werden.

2.4 Dezentrale Energieerzeugung und Sektorenkopplung

Großen Einfluss auf die Wärmeplanung haben der Stromnetzausbau und **die lokale Stromerzeugung** sowie die Möglichkeiten zur **lokalen Stromspeicherung**.

¹ <https://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/documents/endbericht-fernwaerme-1623221610.pdf>

² http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Diese lokale Stromerzeugung und -speicherung entlastet die Stromnetze und **dient umfangreich der Wärmeerzeugung**, indem der lokale PV-Strom für Wärmepumpen verwendet wird. Die Wärmepläne müssen sektorenübergreifend planen. Quartierslösungen werden eine herausragende Rolle spielen.

Auch umgekehrt hat eine vorliegende Wärmeplanung einen erheblichen Einfluss auf den notwendigen **Netzausbau** für nicht fernwärmeversorgte Gebiete. Hier muss der Stromnetzbetreiber für den verstärkten Wärmepumpenausbau vorsorgen. Dies sollte analog an anderer Stelle geregelt werden.

2.5 Digitale Umsetzung

Besonders herausfordernd wird die **digitale Umsetzung** der kommunalen Wärmepläne werden. Analoge (schriftliche) Umsetzungen sind unbedingt zu vermeiden. Die erfassten Daten und Ergebnisse müssen **in maschinenlesbarer Form** lesbar, verlässlich und aktualisierbar vorgehalten werden. Die Stakeholder müssen dauerhaft digitalen Zugriff auf die räumlich aufgelösten Ergebnisse haben.

Eine **Pflege der Daten** und deren Aktualisierung ist mitzudenken. Es bedarf einer Anpassung der prognostizierten Bedarfe nach einigen Jahren. Dazu müssen alle Daten und Ergebnisse auf aggregierter Ebene in einer digitalen Weise vorgehalten werden, auf die in späteren Jahren problemlos zugegriffen werden kann. Eine Löschung der nicht personenbezogenen Daten ist kontraproduktiv.

Allerdings ist sicherzustellen, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken, als zur Wärmeplanung genutzt werden. Dies ist im vorliegenden Entwurf der Fall – anders als in der davor bekanntgewordenen Fassung.

Wir begrüßen einheitliche Verfahren zur Datenübermittlung. Allerdings sind die im Entwurf aufgeführten Verfahren nur in der Energiewirtschaft bekannt und umgesetzt. Eine Umsetzung in anderen Branchen würde zu sehr langen Verzögerungen führen.

2.6 Einbeziehung der Wohnungsunternehmen und Effizienz mit Augenmaß

Die im Gesetz vorgeschlagenen Regeln für die Einbeziehung der Stakeholder sind nicht ausreichend. **Wohnungsunternehmen** (und ihre ggf. vorhandenen **Transformationspläne**) mit Ihrem spezifischen Wissen über große Wohnungsbestände und über die Grenzen der Sozialverträglichkeit sowie die Möglichkeiten der Finanzierung sind **frühzeitig einzubeziehen und auch zu berücksichtigen**.

Zwischenschritte der Wärmeplanung sollten einer **Lenkungsgruppe**, zu der auch die Wohnungsunternehmen gehören, vorzustellen sein, also Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Zielszenario,

Einteilung des geplanten Gebietes, Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen.

Wärmepläne sollten **nicht gegen den Widerspruch eines Beteiligten** verabschiedet werden, wenn sie erfolgreich umgesetzt werden sollen.

Einen besonderen Augenmerk bei der kommunalen Wärmeplanung verdient die Gebäudeeffizienz. Sollten hohe Effizienzstandards gefordert oder geplant werden, besteht keine Chance auf Erreichung der Klimaziele, weil die vorhandenen Mittel nicht ausreichen werden.

Unser Gedanke ist deshalb, im Bestand strikt auf das Ziel Klimaneutralität zu setzen und Gebäudeeffizienz so zu planen, dass eine Chance zur Zielerreichung besteht. Uns ist bewusst, dass dann weniger Strom und weniger Fernwärme eingespart werden, als in einem Maximaleffizienzfall. Effizienzseitig geht es u. E. darum, ein Gebäude niedertemperaturfähig zu machen, um erneuerbare Energien effizient zu nutzen. Das heißt für die Heizung höchstens 55 bis 60 °C Vorlauftemperatur. 55 °C für Heizung, 60 °C für Warmwasser, also "Niedertemperaturfähigkeit". Das würde bedeuten, dass die schlechtesten Gebäude – worst performing buildings – energetisch saniert (oder abgerissen) werden müssten – aber nicht auf höchste Effizienzhausstandards, sondern im Bereich um EH 100 bis EH 115.

Szenarien mit hohen Effizienzstandards in der Breite, also EH 70 für alle oder gar EH 55, sind nicht finanzierbar – weder durch die Gebäudeeigentümer, noch durch die Mieter, noch durch den Staat oder den Klima- und Transformationsfond. Die Finanzierbarkeit der Maßnahmen muss aber immer mitgedacht werden.

Niedertemperaturfähigkeit braucht Rückhalt in der kommunalen Wärmeplanung.

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, einen wesentlichen Beitrag für die Umstellung der Erzeugung und der Bereitstellung von Heiz- und Prozesswärme und Warmwasser auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme und zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren und treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 zu leisten.

§ 2

Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung

(1) Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel, gemessen am jährlichen Wärmeenergieverbrauch, bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen.

(2) Wärmenetze sollen zur Verwirklichung einer **sozialverträglichen und** möglichst kosteneffizienten klimaneutralen Wärmeversorgung ausgebaut und die Anzahl der Gebäude, die an ein Wärmenetze angeschlossen sind, soll deutlich und dynamisch gesteigert werden.

(3) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist wird, von den dazugehörigen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. „Baublock“ ein Gebäude oder mehrere Gebäude oder Liegenschaften, das oder die von mehreren oder sämtlichen Seiten von Straßen, Schienen oder sonstigen natürlichen oder baulichen Grenzen umschlossen ist und für die Zwecke der Wärmeplanung als zusammengehörig zu betrachten ist oder sind,
2. „Straßenabschnitt“ der durch Kreuzungen, Straßenknoten oder Einmündungen begrenzte Teil einer Straße einschließlich der anliegenden Bebauung,
3. „beplantes Gebiet“ der räumliche Bereich, für den ein Wärmeplan erstellt wird,
4. „**beplantes** Teilgebiet“ ein Teil des beplanten Gebiets, der aus einzelnen oder mehreren Grundstücken oder Baublöcken oder Teilen von Baublöcken besteht und von der planungsverantwortlichen Stelle für die Einteilung in ein Wärmeversorgungsgebiet sowie für die Untersuchung der Versorgungsoptionen zusammengefasst werden.
5. „planungsverantwortliche Stelle“ der nach Landesrecht für die Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 dieses Gesetzes verantwortliche Rechtsträger,
6. „Wärmeplanung“ eine strategische Planung, die die Grundlagen für nachfolgende Entscheidungen der planungsverantwortlichen Stelle und einen verlässlichen Rahmen für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen, von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung unvermeidbarer Abwärme schafft und damit zur Erreichung der Ziele des § 1 beiträgt.
7. „Wärmeplan“ das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung.
8. „Wärmeversorgungsgebiet“ ein Wärmenetzgebiete oder ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung
9. „Wärmenetzgebiet“ Teilgebiete, in denen die überwiegende Anzahl der Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgt werden soll. Innerhalb der Wärmenetzgebiete ist zu unterscheiden zwischen
 - a) Wärmenetzverdichtungsgebieten, das sind Grundstücke oder Baublöcke, in denen sich Letztverbraucher befinden, die noch nicht an das bestehende, mit dem Grundstück oder Baublock bereits verbundene Wärmenetz angeschlossen sind (Nachverdichtung) oder die sich in unmittelbarer Nähe zu einem bestehenden, mit diesem noch nicht verbundenen Wärmenetz befinden und mit diesem verbunden werden können, ohne dass dies einen Ausbau des Wärmenetzes gemäß Buchstabe b erforderlich machen würde;
 - b) Wärmenetzausbaugebieten, das sind Grundstücke oder Baublöcke, die durch den Neubau von Wärmeleitungen erstmalig an ein bestehendes Wärmenetz angeschlossen werden sollen;
 - c) Wärmenetzneubauegebiete, das heißt Grundstücke oder Baublöcke, die an ein neu zu errichtendes Wärmenetz angeschlossen werden sollen;
10. „Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung“ Teilgebiete, die nur zu einem geringen Anteil über ein Wärme- oder Gasverteilungsnetz versorgt werden sollen.
11. „Wärme aus erneuerbaren Energien“ Wärme

- a) aus Geothermie im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13 des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist,
- b) aus Umweltwärme im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 30 des Gebäudeenergiegesetzes,
- c) aus Abwasser im Sinne des § 2 Absatz 1 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist,
- d) aus Solarthermie;
- e) aus Biomasse, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt;
- f) aus Strom, der aus einem Netz der allgemeinen Versorgung im Sinne des § 3 Nummer 17 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder eines geschlossenen Verteilernetzes im Sinne des § 110 des Energiewirtschaftsgesetzes bezogen wird, hinsichtlich des vertraglich gesicherten erneuerbaren Anteils,
- g) aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist erzeugt wurde, die über eine Direktleitung mit der Anlage zur Erzeugung von Wärme verbunden oder über einen PPA-Vertrag bezogen ist,
- h) aus grünem Wasserstoff im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 13b des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, oder aus den daraus hergestellten Derivaten,
- i) für die von der zuständigen Behörde nach dem Gesetz zur Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie zur Schaffung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger und eines Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 9) sowie einer auf Grundlage von § 6 Absatz 1 des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ein Herkunftsnachweis für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme ausgestellt wurde, steht erneuerbarer Energie im Sinne dieses Gesetzes gleich,

12. „unvermeidbare Abwärme“

- a) Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt, aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist, mit vertretbarem Aufwand nicht verringert werden kann und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde,

- b) Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht unter Nummer 11 fällt und die unter Einhaltung der Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird,
13. ein „Wärmenetz“ eine öffentlich zugängliches ? Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der Anlage, die die Wärme einspeist, hinaus hat und kein nicht öffentlich zugängliches? Gebäudenetz im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes ist,
14. „neues Wärmenetz“ ein Wärmenetz, dessen Baubeginn nach dem 31. Dezember 2023 liegt, dabei ist ein neues Wärmenetz im Sinne dieses Gesetzes auch eine bestehende Einrichtung zur Versorgung mit Wärme, wenn
- a) die Einrichtung nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] erstmals die Größe eines Gebäudenetzes im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 9a des Gebäudeenergiegesetzes überschritten wird oder
- b) eine Netzerweiterung nicht oder nur in geringem Maße thermisch durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertrager mit einem bestehenden vorgelagerten Netz verbunden ist; ein geringes Maß liegt vor, wenn der Anteil der Wärmebereitstellung aus dem bestehenden Netz kleiner als 20 Prozent im Jahresmittel ist,
15. „Wärmeliniendichte“ der Quotient aus der Wärmemenge in Kilowattstunden, die innerhalb eines Leitungsabschnitts an die dort angeschlossenen Verbraucher abgesetzt wird, und der Länge dieses Leitungsabschnitts in Metern; dabei entspricht ein Leitungsabschnitt einem Straßenabschnitt im Sinne der Nummer 2, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Teil 2

Wärmeplanung und Wärmepläne

Abschnitt 1

Pflicht zur Wärmeplanung

§ 4

Pflicht zur Wärmeplanung

(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu den in § 5 Absatz 1 genannten Zeitpunkten erstellt werden. Die Länder sind verpflichtet sicherstellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zu den in § 5 Absatz 2 genannten Zeitpunkten erstellt werden.

(2) Die Länder können von einer Wärmeplanung für Gemeindegebiete, in denen insgesamt weniger als 10 000 Einwohner gemeldet sind, absehen oder hierfür ein vereinfachtes Verfahren vorsehen.

§ 5

Pflicht zur Erstellung von Wärmeplänen; Umsetzungsfristen

(1) Die Länder sollen sicherstellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen

1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2025] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

(2) Die Länder sind verpflichtet sicherzustellen, dass Wärmepläne nach den Anforderungen dieses Gesetzes erstellt worden sind oder bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmepläne gemäß § 24 im Einklang mit ihm stehen

1. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2027] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 100 000 Einwohner gemeldet sind, sowie
2. spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember [2028] für alle Gemeindegebiete, in denen mehr als 10 000 Einwohner gemeldet sind.

A b s c h n i t t 2

Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung

§ 6

Durchführung der Wärmeplanung

(1) Die planungsverantwortliche Stelle führt die Wärmeplanung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das geplante Gebiet in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen. Sie bleibt für die Wärmeplanung alleinverantwortlich.

§ 7

Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen

(1) Die planungsverantwortliche Stelle beteiligt im Rahmen der Durchführung der Wärmeplanung und nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 die Öffentlichkeit und alle Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Wärmeplanung berührt werden können. **Sie richtet eine Lenkungsgruppe mit den wesentlichen Akteuren ein.**

(2) Über Absatz 1 hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung **frühzeitig**

1. der Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,
2. der Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befindet oder daran angrenzt,
3. jede natürliche oder juristische Person,
 - a) die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes absehbar in Betracht kommt oder
 - b) die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftige Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen konkret angeboten haben,
4. jeder bestehende sowie potentielle Produzent von Wärme mit einer jährlichen Produktionskapazität von mehr als 100 Megawattstunden bereitstellbarer Wärmemenge thermischer Leistung, wenn die Wärme in ein Wärmenetz eingespeist wird oder hierzu geeignet ist,
5. jeder bestehende sowie potentielle Produzent von gasförmigen Energieträgern, wenn die gasförmige Energie in ein Gasnetz eingespeist wird oder hierzu geeignet ist,
6. jeder bestehende sowie potentielle Verbraucher von Wärme mit einem jährlichen Wärmeverbrauch **über alle Verbrauchsstellen** von durchschnittlich mehr als 500 Megawattstunden,
7. die Gemeinde oder der Gemeindeverband, zu deren oder dessen Gemeindegebiet das geplante Gebiet gehört, sofern die planungsverantwortliche Stelle nicht mit ihr oder ihm identisch ist,
8. an das geplante Gebiet angrenzende Gemeinden oder Gemeindeverbände,
9. andere Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften und Einrichtungen der sozialen, kulturellen und sonstigen Daseinsvorsorge,
 - a) die für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im beplanten Gebiet oder den Aus- oder Umbau der hierfür notwendigen Infrastruktur nach Einschätzung der planungsverantwortlichen Stelle einen Beitrag leisten können oder hierfür von Bedeutung sind oder
 - b) deren Interessen in sonstiger Weise von der Wärmeplanung betroffen sind.

10. jede weitere natürliche oder juristische Person sowie Energiegemeinschaft, sofern ihre Interessen durch die Wärmeplanung erheblich berührt werden oder ihre Beteiligung für die Durchführung der Wärmeplanung unerlässlich ist.

Die in Satz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen sowie Energiegemeinschaften sollen nach Aufforderung durch die planungsverantwortliche Stelle an der Durchführung der Wärmeplanung mitwirken, insbesondere durch Erteilung von sachdienlichen Auskünften und Hinweisen, durch Stellungnahmen und Teilnahme an Besprechungen sowie durch die Übermittlung von Daten an die planungsverantwortliche Stelle nach Maßgabe des Abschnitt 3.

Die planungsverantwortliche Stelle kann zur Vornahme konkreter Mitwirkungshandlungen die erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die zu übermittelnden Daten und Informationen näher bezeichnen und für die Übermittlung Fristen setzen. Satz 3 findet keine Anwendung auf Gemeinden, Gemeindeverbände, staatliche Hoheitsträger, Gebietskörperschaften oder sonstige Personen des öffentlichen Rechts.

(1) Die planungsverantwortliche Stelle organisiert den erforderlichen Austausch zwischen den in den Absatz 2 genannten Beteiligten und koordiniert die von den in Absatz 2 genannten Beteiligten zu erbringenden Mitwirkungshandlungen. **Den in Absatz 2 genannten Beteiligten werden die Zwischenergebnisse nach § 13 Abs. 1 vorgestellt.**

(2) Werden Wärmeplanungen für deutsche Grenzgebiete durchgeführt, beteiligt die planungsverantwortliche Stelle auch die zuständigen Hoheitsträger und betroffenen juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts jenseits der Bundesgrenze.

§ 8

Energieinfrastrukturplanungen

(1) Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 teilen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung ihre jeweiligen Planungen über den Aus- und Umbau von Strom-, Gas- und Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet mit, sofern solche Planungen vorliegen.

(2) Bestehende Transformationspläne von Netz- und Anlagenbetreiber und von Gebäudeeigentümern sind vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Nehmen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten Aus- und Umbauplanungen ihrer Netze vor, so haben sie die Festlegungen des Wärmeplans hierbei zu berücksichtigen.

§ 9

Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze

(1) Die planungsverantwortliche Stelle richtet die Wärmeplanung so aus, dass sie die nationalen Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905) geändert worden ist, beachtet.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende Transformations- und Wärmenetzausbaupläne nach Teil 3 Abschnitt 2 dieses Gesetzes.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigt bestehende Transformationspläne von Gebäudeeigentümern.

(4) Die planungsverantwortliche Stelle beachtet die allgemeinen physikalischen, technischen und energiewirtschaftlichen Grundsätze sowie die anerkannten Annahmen zur Energieträgerverfügbarkeit und zu den voraussichtlichen Preisentwicklungen.

Abschnitt 3

Datenverarbeitung

§ 10

Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung

(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist befugt, zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben für die Bestandsanalyse gemäß § 14 die Daten nach Anlage 1 und für die Potenzialanalyse nach § 15 die Daten nach Anlage 2 einschließlich personenbezogener Daten **schriftlich und** in elektronischer und maschinenlesbarer Form zu verarbeiten, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist; dies umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten.

(2) Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme der letzten drei Jahre in Kilowattstunden dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nach Absatz 1 nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Bei Einfamilienhäusern kann die Erhebung der Endenergieverbräuche nach Satz 1 insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern erfolgen, um einen Personenbezug auszuschließen.

(3) Für die Wärmeplanung **notwendige bereits vorliegende** Informationen, die in Gebäuderegistern, Grundbüchern, Liegenschaftskatastern oder sonstigen öffentlichen oder für die planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken vorliegen oder vorhanden sind, sowie Informationen aus Energieausweisen soll die planungsverantwortliche Stelle berücksichtigen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 11

Auskunftspflicht und Form der Auskunftserteilung

(1) Auskunftspflichtig für Erhebungen nach § 10 Absatz 1 durch die planungsverantwortliche Stelle sind

1. juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen,

2. natürliche Personen, soweit sie gewerblich oder freiberuflich tätig sind und die Daten in Ausübung dieser Tätigkeit erlangt haben,
3. Behörden des Bundes und der Länder,
4. Betreiber von Energieversorgungsnetzen gemäß § 3 Nummer 4 Energiewirtschaftsgesetz, Messstellenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 26b Energiewirtschaftsgesetz, § 2 Nr. 12 Messstellenbetriebsgesetz und Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nummer 18 Energiewirtschaftsgesetz,
5. Betreiber von Wärmenetzen sowie
6. bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger im Sinne von § 8 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

(2) Die Auskunftspflichtigen müssen nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihnen bereits bekannt sind. Die Auskünfte sind in den angefragten sowohl elektronischen als auch maschinenlesbaren Formaten zu erteilen. ~~Dabei sind nach Möglichkeit die vorhandenen bundesweit einheitlichen, massengeschäftstauglichen Verfahren der Energiewirtschaft zu nutzen.~~

(3) Die Kosten der Auskunftserteilung an die planungsverantwortliche Stelle werden nicht erstattet, soweit in einer Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist. Den Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 sind die für die Übermittlung von Daten nach diesem Gesetzes entstehenden Aufwendungen von der planungsverantwortlichen Stelle zu ersetzen.

(4) Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen nach § 2 Absatz 10 des BSI-Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), das zuletzt durch Artikel [XX] des Gesetzes vom [XXX] geändert worden ist, in Verbindung mit der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 53) geändert worden ist, enthalten, sind von den nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen bei der Übermittlung als vertraulich zu kennzeichnen. Sonstige gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz, gesetzliche Übermittlungshindernisse und Übermittlungsregelungen bleiben unberührt.

(5) Kommen Auskunftspflichtige ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nach, so kann die planungsverantwortliche Stelle ihnen gegenüber die zur Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen anordnen oder die aufsichtführende Stelle ersuchen, Maßnahmen gegenüber den nach Absatz 1 Nummer 3 und 6 Auskunftspflichtigen anzuordnen.

§ 12

Anforderungen an die Datenverarbeitung

- (1) Die planungsverantwortliche Stelle muss bei der Datenverarbeitung
 1. unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union sowie Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder hinsichtlich der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten beachten,

2. unter Berücksichtigung des Stands der Technik geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Daten sowie zum Schutz personenbezogener Daten ergreifen,
3. sicherstellen, dass Veröffentlichungen, insbesondere von Wärmeplänen gemäß § 20, einschließlich der einzelnen wesentlichen Teile nach den §§ 16 bis 20, keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen zu Kritischen Infrastrukturen enthalten.

(2) Sobald dies im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung nach § 11 Absatz 1 möglich ist, sind personenbezogene Daten zu pseudonymisieren oder, wenn der Zweck der Verarbeitung dies zulässt, zu anonymisieren. Sobald die **personenbezogenen** Daten nicht mehr, **auch nicht in pseudonymisierter oder anonymisierter Form,** benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen.

(3) Eine Pflicht zur Information der betroffenen Personen gemäß Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht. Zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person hat die planungsverantwortliche Stelle die Informationen ortsüblich bekanntzumachen.

A b s c h n i t t 4

D u r c h f ü h r u n g d e r W ä r m e p l a n u n g

§ 13

Bestandteile und Ablauf der Wärmeplanung

(1) Die Wärmeplanung umfasst die folgenden Bestandteile:

1. die Bestandsanalyse gemäß § 14,
2. die Potenzialanalyse gemäß § 15,
3. die Entwicklung und Beschreibung eines Zielszenarios nach § 16
4. die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 17 sowie die Darstellung der Versorgungsoptionen nach § 18, und
5. die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, die innerhalb des beplanten Gebiets zur Erreichung des Zielszenarios beitragen sollen, nach § 19.

(2) Sofern nicht durch Landesrecht Abweichendes oder Ergänzendes geregelt ist, beginnt die Wärmeplanung mit dem Aufstellungsbeschluss oder der sonstigen Erklärung des Gremiums oder der Stelle, die nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständig ist. Nach Durchführung der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse erstellt die planungsverantwortliche Stelle einen Entwurf für die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungs-kategorien und für die Versorgungsoptionen für das Jahr 2045 sowie das Zielszenario. Die Öffentlichkeit sowie der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange erhalten nach öffentlicher Bekanntgabe der Bestands- und Potenzialanalyse sowie der in Satz 2 genannten Entwürfe die Möglichkeit der Einsichtnahme für

mindestens einen Monat, beginnend ab dem auf den Tag der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Werktag, und der Abgabe von schriftlichen oder elektronischen Stellungnahmen innerhalb von einem weiteren Monat. Die planungsverantwortliche Stelle wertet die eingegangenen Stellungnahmen nach Satz 4 aus und dokumentiert den Abschluss der Durchführung der Wärmeplanung. Der Wärmeplan wird durch das nach Maßgabe des Landesrechts für den Beschluss über den Wärmeplan zuständige Gremium beschlossen und anschließend in geeigneter Weise, mindestens auf der Internetseite der planungsverantwortlichen Stelle, öffentlich bekanntgegeben. Soweit nach Maßgabe des Landesrechts eine Genehmigung nach § 21 erforderlich ist, darf die Bekanntgabe nach Absatz 2 erst erfolgen, wenn die Genehmigung erteilt ist oder als erteilt gilt. Wird die Genehmigung versagt oder mit Nebenbestimmungen versehen, so bedarf es über die geänderte Fassung des Wärmeplans eines erneuten Beschlusses nach Absatz 2 Nummer 6 und erforderlichenfalls erneut einer Genehmigung.

§ 14

Bestandsanalyse

(1) Die Bestandsanalyse bildet den Ausgangspunkt der Wärmeplanung und dient der Ermittlung des derzeitigen Wärmeverbrauchs innerhalb des beplanten Gebiets einschließlich der hierfür eingesetzten Energieträger sowie der Identifizierung der vorhandenen Wärmeerzeugungs- und der für die Wärmeversorgung relevanten Energieinfrastrukturanlagen.

(2) Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu erhebt sie, soweit erforderlich gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen die in Anlage 1 genannten Daten und Informationen.

(3) In **beplanten** Teilgebieten des beplanten Gebiets, für die bereits vor der Bestandsanalyse hinreichende Informationen vorliegen, dass die Energieinfrastrukturen für eine vollständige klimaneutrale Wärmeversorgung des Teilgebiets ausgelegt sind und kein weiterer Transformationsbedarf besteht, kann die planungsverantwortliche Stelle auf die Erhebung von Daten verzichten.

§ 15

Potenzialanalyse

(1) Im Rahmen der Potenzialanalyse erhebt die planungsverantwortliche Stelle die erforderlichen Daten gemäß Anlage 2. Sie ermittelt und dokumentiert die vorhandenen Potenziale zur Erzeugung und Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme innerhalb des beplanten Gebiets und schätzt die Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion ab. Bestehende räumliche, technische oder rechtliche Restriktionen für die Nutzung von Wärmeerzeugungspotenzialen sind zu berücksichtigen. Mögliche Nutzungsbeschränkungen auf Grund dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Als Potenziale darzustellen sind technische Angebotspotenziale und technische Nachfragepotenziale sowie Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden und industriellen und gewerblichen Prozessen.

§ 16

Zielszenario

(1) Im Zielszenario beschreibt die planungsverantwortliche Stelle für das beplante Gebiet als Ganzes anhand von Indikatoren gemäß Anlage 3 die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung, die im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes steht.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle entwickelt das Zielszenario auf Grundlage der Ergebnisse der Bestandsanalyse gemäß § 14 sowie der Potenzialanalyse gemäß § 15. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zielszenarios betrachtet die planungsverantwortliche Stelle unterschiedliche jeweils zielkonforme, plausible und wahrscheinliche Szenarien, die auch die voraussichtliche Entwicklung des Wärmeverbrauchs innerhalb des beplante Gebiets berücksichtigen. Aus diesen Szenarien wählt die planungsverantwortliche Stelle das für ihre Wärmeplanung maßgebliche Zielszenario unter Darlegung der Gründe aus.

§ 17

Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

(1) Die planungsverantwortliche Stelle teilt das beplante Gebiet auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potentialanalyse in Wärmeversorgungsgebiete ein. Hierzu stellt die planungsverantwortliche Stelle jeweils differenziert für die Betrachtungszeitpunkte nach Absatz 2 dar, welche Wärmeversorgungsart sich für das jeweilige Teilgebiet besonders eignet und daher auf diese Weise versorgt werden soll. Ein Anspruch Dritter auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht.

(2) Die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete erfolgt

1. als unmittelbare Planung für den Betrachtungszeitpunkt zwei Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans,
2. als kurzfristige Planung für den Betrachtungszeitpunkt fünf Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans,
3. als mittelfristige Planung für den Betrachtungszeitpunkt zehn Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung des Wärmeplans sowie
4. für den Betrachtungszeitpunkt 2035, wobei auf die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete als unmittelbare, kurzfristige oder mittelfristige Planung jeweils verzichtet werden kann, wenn diese sich auf das Jahr 2034, 2035 oder 2036 bezieht.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potenzielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.

(4) Die planungsverantwortliche Stelle weist Teilgebiete als Prüfgebiet aus, wenn die Voraussetzungen für die Einteilung in Wärmeversorgungsgebiete noch nicht vorliegen und die Einteilung im Zuge der Fortschreibung weiter untersucht werden soll.

(5) Zusätzlich zu den Wärmeversorgungsgebieten soll die planungsverantwortliche Stelle Teilgebiete mit erhöhtem Energieeinsparpotenzial ausweisen als

1. Gebiete, die geeignet erscheinen, zukünftig als Sanierungsgebiet im Sinn des ersten Abschnitts des ersten Teils des zweiten Kapitels des Baugesetzbuchs festgelegt zu werden;
2. Gebiete mit einem hohen Anteil an Gebäuden mit einem hohen spezifischen Endenergieverbrauch für Raumwärme, in denen Maßnahmen zur Reduktion des Endenergiebedarfs besonders geeignet sind, die Transformation zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung gemäß § 1 zu unterstützen, dabei können dies auch Umsetzungsmaßnahmen nach § 19 sein.

§ 18

Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045

(1) Die planungsverantwortliche Stelle stellt auf Grundlage der Bestandsanalyse gemäß § 14, der Potenzialanalyse gemäß § 15 sowie unter Beachtung der Ziele dieses Gesetzes, insbesondere des § 1, die für das geplante Gebiet möglichen Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 dar. Hierzu zeigt sie auf Basis einer Vorprüfung auf, aus welchen Elementen eine Wärmeversorgung ausschließlich auf Grundlage von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme innerhalb des geplanten Gebiets spätestens im Jahr 2045 bestehen kann.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle untersucht das geplante Gebiet daraufhin, in welchem Maß und mit welcher Wahrscheinlichkeit sich ein Teilgebiet eignet als

1. ein Wärmenetzgebiet,
2. ein Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung, sowie
3. ein sonstiges Gebiet mit einer Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme.

Die planungsverantwortliche Stelle bestimmt für jedes Teilgebiet innerhalb des geplanten Gebiets eine Eignungsstufe nach Satz 2. Eignungsstufen sind:

1. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 sehr wahrscheinlich geeignet;
2. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 wahrscheinlich geeignet;
3. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 wahrscheinlich ungeeignet;
4. die Wärmeversorgungsart ist für dieses Gebiet im Jahr 2045 sehr wahrscheinlich ungeeignet.

§ 19

Umsetzungsmaßnahmen

Auf Grundlage der Bestandsanalyse sowie der Potenzialanalyse und im Einklang mit dem Zielszenario identifiziert und entwickelt die planungsverantwortliche Stelle Umsetzungsmaßnahmen, mit denen das Ziel der Versorgung mit ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugter Wärme bis spätestens zum Jahr 2045 erreicht werden kann.

Abschnitt 5

Wärmeplan

§ 20

Wärmeplan; Bekanntgabe

(1) Die planungsverantwortliche Stelle fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung im Wärmeplan zusammen. Sie dokumentiert den Zeitpunkt des Abschlusses der Wärmeplanung.

(2) Die Ergebnisse der Bestandsanalyse und der Potenzialanalyse, das Zielszenario, die Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete, die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 sowie die Umsetzungsmaßnahmen sind wesentlicher Teil des Wärmeplans. Sie werden nach Maßgabe der Anlage 3 dargestellt.

(3) Die planungsverantwortliche Stelle gibt den Wärmeplan in geeigneter Weise, mindestens auf ihrer Internetseite, bekannt.

§ 21

Genehmigung des Wärmeplans

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass die planungsverantwortliche Stelle den Wärmeplan einer hierzu bestimmten Stelle zur Genehmigung vorlegen muss. **Die Genehmigung setzt voraus, dass keiner der Beteiligten Widerspruch eingelegt hat.**

§ 22

Festlegungen des Wärmeplans, Bindungswirkung

(1) Festlegungen des Wärmeplans im Sinne des Absatz 2 sind zu berücksichtigen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei:

1. einer Aufstellung, einer Änderung, einer Ergänzung oder einer Aufhebung eines Bauleitplans,

2. einer Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 35 des [Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 \(BGBl. I S. 3634\)](#), das zuletzt durch [Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 \(BGBl. 2023 I Nr. 6\)](#) geändert worden ist, und
3. einer anderen flächenbedeutsamen Planung oder Maßnahme einer öffentlichen Stelle und einer Person des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben.

Darüber hinaus berücksichtigt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen ihres eigenen Verantwortungsbereichs den Wärmeplan, soweit Bestimmungen des Bundes- oder Landesrechts nicht entgegenstehen.

(2) Festlegungen des Wärmeplans sind der Verlauf, die Standorte und die Flächen der in den kartografischen Darstellungen gemäß § 20 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3

1. ausgewiesenen Netze,
2. ausgewiesenen Wärmeerzeugungs-, Kraft-Wärme-Kopplungs- und Stromerzeugungsanlagen,
3. ausgewiesenen Speicher,
4. ausgewiesenen Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen,
5. ausgewiesenen Standorte für Potenziale zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, sowie
6. ausgewiesenen Wärmeversorgungsgebiete.

§ 23

Fortschreibung des Wärmeplans

(1) Die planungsverantwortliche Stelle ist verpflichtet, den Wärmeplan alle fünf Jahre zu überprüfen. Bei Bedarf ist er zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Die Fortschreibung dient dazu, die Entwicklung der Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 vollständig für das geplante Gebiet auszuweisen.

(2) Für die Fortschreibung sind die Bestimmungen des [Teil 2](#) dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die Pflicht zur Einteilung des geplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17 ist im Falle der Fortschreibung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitpunkt des Abschlusses der Wärmeplanung den neuen Ausgangszeitpunkt darstellt. Im bisherigen Wärmeplan als Prüfgebiet gemäß § 17 Absatz 4 ausgewiesene Gebiete werden daraufhin untersucht, ob eine Zuordnung zu einer bestimmten Wärmeversorgungskategorie nunmehr möglich ist.

§ 24

Bestehende Wärmepläne

(1) Die Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 ist nicht für Gebiete anzuwenden, für die vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] im Einklang mit Landesrecht ein Wärmeplan erstellt worden ist oder für das innerhalb von sechs Monaten nach dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] ein Wärmeplan erstellt und verabschiedet wird (bestehende Wärmepläne). Die Wirksamkeit bestehender Wärmepläne wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Absatz 1 ist entsprechend für Wärmepläne anzuwenden, die erstellt wurden, ohne dass hierzu eine landesrechtliche Regelung existierte, sofern die dem Wärmeplan zu Grunde liegende Planung mit den Anforderungen dieses Gesetzes im Wesentlichen vergleichbar ist und das Land die Vergleichbarkeit schriftlich bestätigt hat.

(3) Die Länder zeigen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz spätestens zwölf Monate nach dem ... [einsetzen: Inkrafttreten dieses Gesetzes] an, für welche auf ihrem Hoheitsgebiet bestehenden Wärmepläne die Regelungen des Absatz 1 sowie des Absatz 2 anzuwenden sind.

(4) Die Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans § 23 ist für bestehende Wärmepläne mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorgaben dieses Gesetzes im Rahmen der nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung eines bestehenden Wärmeplans vollständig zu berücksichtigen sind. Satz 1 gilt nicht für Wärmepläne, die erstellt wurden, ohne dass hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder bestand. Für die Einteilung des geplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete gemäß § 17 gilt der Zeitpunkt des Abschlusses der Fortschreibung der Wärmeplanung als Ausgangspunkt für die Bestimmung der Betrachtungszeitpunkte im Sinne von § 17 Absatz 2.

Teil 3

Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen

Abschnitt 1

Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen

§ 25

Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen

(1) Jedes Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens **[50]** Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag ausnahmsweise und in Ansehung der besonderen Umstände des Einzelfalls durch

Bescheid eine Verlängerung der Frist nach Satz 1 bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2035 gewähren, wenn eine frühere Umsetzung der Pflicht für den Betreiber des Wärmenetzes eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellen würde. Eine Fristverlängerung nach Satz 2 setzt voraus, dass der Antragsteller einen Transformations- und Wärmenetzausbauplans nach Abschnitt 2 bis spätestens 14. September 2028 vorlegt und hierin darlegt, wie die Vorgabe des Absatz 1 erreicht werden soll.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 für ein Wärmenetz, das mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent mit Nutzwärme durch den Einsatz fossiler Energieträger aus einer geförderten Anlage im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) in der jeweils geltenden Fassung gespeist wird, die Pflicht nach Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die übrige in das Wärmenetz gespeiste Wärme aus erneuerbarer Energie, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem zu erzeugen ist. Wärme, die mittels Heizkessel für die Spitzenlastdeckung oder Reservebesicherung bereitgestellt und in das Wärmenetz gespeist wird, bleibt für die Bestimmung der übrigen Wärme im Sinne des Satzes 1 außer Betracht.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 bis zum Ablauf des 14. September 2032 für ein Wärmenetz, für das ein Transformationsplan im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und für den ein Antrag nach 4.2.2 der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vor dem 14. September 2028 genehmigt wurde und die Umsetzung des geförderten Vorhabens zur Erreichung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 führt. Im Falle einer auf Antrag genehmigten Verlängerung des Bewilligungszeitraums verlängert sich die Frist zur Umsetzung der Vorgabe des Absatz 1 Satz 1 längstens bis zum Ablauf des 14. September 2034.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absätze 2 und 3 ist vom Betreiber des Wärmenetzes gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde glaubhaft zu machen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Vorlage entsprechender Unterlagen und Dokumente verlangen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Anforderung alle für das Wärmenetz vorliegenden Informationen und Unterlagen, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, sofern der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sichergestellt ist.

(5) Der Wärmenetzbetreiber muss für ein Wärmenetz, das den in Absatz 1 Satz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der bereitgestellten Wärme nicht fristgerecht aufweist, die Gründe für die Abweichung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 glaubhaft machen, eine detaillierte Planung zur Einhaltung der Anforderungen nachweisen und einen ergänzten oder überarbeiteten Transformations- und Wärmenetzausbauplan nach § 30 vorlegen.

(6) Nach Ablauf der nach den Absätze 1, 2 und 3 für das Wärmenetz geltenden Fristen darf eine Förderung aus Mitteln des Bundeshaushalts nicht bewilligt werden, wenn der Förderzweck darin besteht, den in Absatz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme an der über das Wärmenetz bereitgestellten Wärme zu erreichen.

§ 26

Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen

(1) Jedes neue Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2024 zu einem Anteil von mindestens 65 Prozent mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden.

(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2024 begrenzt und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 35 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent.

§ 27

Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045

(1) Jedes Wärmenetz muss spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden.

(2) Der Anteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in Wärmenetzen ist ab dem 1. Januar 2045 begrenzt, und zwar

1. in Wärmenetzen mit einer Länge von 20 Kilometern bis 50 Kilometern auf maximal 25 Prozent und
2. in Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 Kilometern auf maximal 15 Prozent.

(3) Jedes Wärmenetz, das den Anforderungen des Absatz 1 nicht genügt, darf ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden.

A b s c h n i t t 2

T r a n s f o r m a t i o n s - u n d W ä r m e n e t z a u s b a u p l ä n e

§ 28

Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

(1) Jeder Betreiber eines Wärmenetzes ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen. Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan muss den in Anlage 4 bestimmten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 gilt nicht für den Betreiber eines Wärmenetzes, für das ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022 (Banz AT 18.08.2022 B1) in der jeweils geltenden Fassung erstellt und vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch bestandskräftigen Förderbescheid gebilligt wurde oder spätestens bis zum 31. Dezember 2026 gebilligt wird.

(3) Transformations- und Wärmenetzausbaupläne haben bestehende oder in Planung befindliche Wärmepläne zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Einteilung von Grundstücken, Baublöcken oder Teilgebieten zu einem Wärmeversorgungsgebiet im Sinne von § 3 Nummer 8.

Teil 4

Bußgeldvorschriften

§ 29

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Absatz 3 ein Wärmenetz betreibt oder
2. entgegen § 28 Absatz 1 einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro und
3. in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 die planungsverantwortliche Stelle.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 30

Verordnungsermächtigungen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans gemäß § 4 Absatz 1 und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung auf Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Hoheitsgebiet zu übertragen. Dabei können die Landesregierung bestimmen, dass diese die Pflicht und die Aufgaben für ihr Gemeinde- oder Gemeindeverbandsgebiet in eigener Verantwortung wahrnehmen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die planungsverantwortlichen Stellen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, für welche Gebiete gemäß § 4 Absatz 2 von der Aufgabe der Wärmeplanung abgesehen wird sind oder von welchen Pflichten nach Teil 2 dieses Gesetzes im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens insoweit Ausnahmen gemacht werden.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 21 einzuführen und die zuständige Genehmigungsbehörde zu bestimmen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 dieses Gesetzes zuständige Behörde zu bestimmen.

§ 31

Bericht der Länder zur Umsetzung der Wärmeplanung; Veröffentlichung von Wärmeplänen

(1) Die Länder berichten der Bundesregierung erstmals zum 1. Januar 2030 und anschließend alle fünf Jahre über den Stand der Umsetzung der Pflicht nach § 4 in ihrem Hoheitsgebiet.

(2) Die Länder stellen in ihren Berichten nach Absatz 1 dar,

1. für wie viele Gemeindegebiete zum jeweiligen Berichtszeitpunkt Wärmepläne bereits erstellt und veröffentlicht wurden,
2. wie viele Wärmepläne aktuell in der Aufstellung sind und
3. welchen Anteil ihres Hoheitsgebiets die bereits beplanten Gebiete ausmachen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird erstellte Wärmepläne über eine einheitliche Internetseite zugänglich machen. Die Länder sind verpflichtet, dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hierzu auf Anforderung die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

§ 32

Evaluation

(1) Die Bundesregierung wird die Umsetzung dieses Gesetzes und seine Folgen, vor allem seinen Beitrag zu den in §§ 1 und 2 genannten Ziele, kontinuierlich durch unabhängige Experten evaluieren lassen.

(2) Aufbauend auf der Evaluation, wird die Bundesregierung prüfen und bewerten, ob zur Erreichung der in den §§ 1 und 2 genannten Ziele oder aus Gründen der Effektivität, Wirtschaftlichkeit oder Verhältnismäßigkeit:

1. die Planung der Dekarbonisierung der Erzeugung und des Transports von sowie der Versorgung mit Kälte zum Gegenstand dieses Gesetzes gemacht wird;
2. die Regelung des § 25 um weitere Ausnahme- oder Übergangsbestimmungen oder zusätzliche Bestimmungen zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Pflicht des § 25 Absatz 1 ergänzt wird.

Anlage 1

(zu § 14)

Daten und Informationen, die für die Bestandsanalyse zu erheben sind

Soweit dies für die Bestandsanalyse nach § 14 erforderlich ist, ermittelt und erhebt die planungsverantwortliche Stelle:

bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr,

1. die adressbezogenen Informationen und Daten zu dezentralen Wärmeerzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik, und zwar mindestens
 - a) zur Art des Wärmeerzeugers, zum Beispiel zentraler Brennwärtekessel, Etagenheizung, Thermie,
 - b) zum eingesetzten Energieträger,
 - c) zur thermischen Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt,
2. die Informationen und Daten zum Gebäude, und zwar mindestens
 - a) zur Lage,
 - b) zur Nutzung,
 - c) zum Baujahr sowie
 - d) Informationen zu geschützter Bausubstanz, zum Beispiel Denkmal- oder Ensemblechutz **und**
 - e) **Informationen über einen bevorstehenden Rückbau bzw. den Teilrückbau, auf Grund des demografischen Wandels sowie**
 - f) **den Umgang mit leerstehenden bzw. auch schwer vermietbaren Wohnungen**
3. Im Fall von industriellen, gewerblichen oder sonstigen Unternehmen, die Wärme in ihren Prozessen einsetzen: liegenschaftsbezogene Informationen und Daten, und zwar mindestens
 - a) zum jährlichen Prozesswärmeverbrauch der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr,
 - b) zu den eingesetzten Energieträgern,
 - c) zu unvermeidbaren Abwärmemengen nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 4 des Energieeffizienzgesetzes;
 - d) Informationen zur geplanten Transformation der Prozesswärmeversorgung und den hierzu vorgesehenen Maßnahmen,

4. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten
 - a) Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen
 - aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - bb) zur Art, dabei ist zu unterscheiden nach Wasser oder Dampf,
 - cc) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,
 - dd) zur gesamten Wärmenachfrage in Kilowattstunden, sowohl jährlich als auch im Jahresgang,
 - ee) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt,
 - ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,
 - gg) zu Vor- und Rücklauftemperaturen in Grad Celsius, die straßenbezogen zu erfassen sind,
 - hh) zur gesamten Trassenlänge in Kilometern,
 - ii) zur Gesamtanzahl der Anschlüsse,
 - b) Wärmeerzeugern, und zwar mindestens Informationen
 - aa) zur Lage,
 - bb) zur Art,
 - cc) zu Energieträgern,
 - dd) zu thermischer Leistung in Kilowatt,
 - ee) zu eingespeister Wärmemenge der letzten drei Jahre in Kilowattstunden pro Jahr;
 - ff) zu vorliegenden Transformationsplänen nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze;
5. die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Gasnetzen, und zwar mindestens
 - a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b) zur Art: Methan oder Wasserstoff,
 - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist,
 - d) zur gesamten Gasnachfrage nach Druckebene,
 - e) zur gesamten Spitzenlast in Kilowatt,
 - f) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,

- g) zur gesamten Trassenlänge nach Druckebenen in Kilometer und
 - h) zur Gesamtanzahl Anschlüsse nach Druckebenen;
6. die Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung, und zwar mindestens
- a) zur Lage,
 - b) zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität sowie
 - c) im Fall geplanter oder bereits genehmigter Vorhaben zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme;
 - d) zu geplanten Verstärkungsmaßnahmen auf Niederspannungsebene;
7. die Informationen zu Abwassernetzen, und zwar mindestens
- a) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,
 - b) zur Nennweite in Metern, die straßenbezogen anzugeben ist,
 - c) zum Jahr der Inbetriebnahme, welches straßenbezogen zu erfassen ist und
 - d) zum Trockenwetterabfluss in Kubikmetern pro Stunde;
8. die Informationen zu Bauleitplänen, die bereits wirksam sind oder die aufgestellt werden, andere städtebauliche Planungen und Konzepte sowie Planungen anderer öffentlicher Planungsträger, die Auswirkungen auf die Wärmeplanung haben können;
- 9. Transformationspläne von Wohnungs- und Immobilienunternehmen und anderen Gebäudeeigentümern im Wärmeplanungsgebiet.**

Daten und Informationen, die für die Potentialanalyse zu erheben sind

Soweit dies für die Potentialanalyse nach § 15 erforderlich ist, erhebt und ermittelt die planungsverantwortliche Stelle Daten und Informationen für die Ermittlung von Potentialen zur Nutzung von

1. oberflächennaher Geothermie, wobei sie erhebt und ermittelt
 - a) die spezifische Wärmeentzugsleistung in Watt pro Meter oder Watt pro Quadratmeter in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - b) die erreichbaren Temperaturen bis 400 Meter Tiefe in Grad Celsius in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - c) die hydrologischen und hydrochemischen Verhältnisse des Gebiets oder Standorts in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - d) die Temperatur des Grundwassers in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - e) die Ergiebigkeit und die Grundwasserhöflichkeit in Litern pro Sekunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung
2. tiefer Geothermie, wobei sie erhebt und ermittelt
 - a) das hydrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Schüttung, in Kubikmetern pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - b) das vermutete hydrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Temperatur, in Grad Celsius, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - c) das vermutete hydrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Schüttung, in Kubikmetern pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - d) das vermutete petrothermische Potenzial, hierzu insbesondere die erreichbare Temperatur, in Grad Celsius, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
 - e) die Tiefe des Reservoirs, in Metern, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung,
3. Grubenwasser, wobei sie erhebt und ermittelt
 - a) die Fördermenge des jährlichen Grubenwasservolumenstroms in Kubikmetern pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen
 - b) die Ausgangstemperatur des Grubenwassers, in Grad Celsius, standortbezogen
4. Umweltwärme, wobei sie erhebt und ermittelt

- a) Die Temperatur des Oberflächengewässers im Jahresverlauf, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen je Messstelle
 - b) Die durchschnittliche Durchflussrate von Flüssen, in Kubikmetern pro Sekunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,
5. Abwasser aus Kläranlagen, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die Ausbaugröße der Kläranlage, insbesondere die Kapazität in Einwohnergleichwerten,
 - b) der Schmutzwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen,
 - c) der Fremdwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen,
 - d) der Regenwasserabfluss der letzten drei Jahre, in Kubikmeter pro Jahr, standortbezogen,
 - e) die Abwassertemperatur, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, standortbezogen
6. Abwasser in der Kanalisation, wobei sie jeweils für einzelne Leitungsabschnitte oder Messpunkte, die für den Einbau eines Wärmetauschers geeignet sind, erhebt und ermittelt
- a) der Trockenwetterabfluss, in Kubikmeter pro Stunde, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,
 - b) der Jahresdurchfluss an Abwasser in der Kanalisation, in Kubikmeter pro Jahr,
 - c) die Temperatur des Abwassers in der Kanalisation im Jahresverlauf, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung,
7. Solarthermie, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) das Dachflächenpotenzial, in Quadratmetern, je Gebäude oder Liegenschaft,
 - b) das Freiflächenpotenzial, in Quadratmetern, je Liegenschaft,
 - c) die Globalstrahlung, in Kilowattstunden pro Quadratmeter, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, für das beplante Gebiet
8. Biomasse, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art der Reststoffe aus Land- und Forstwirtschaft, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,
 - b) die jährliche Menge in Tonnen pro Jahr sowie die Art der Reststoffe aus Industrie, standortbezogen oder für das beplante Gebiet,
 - c) die jährliche Abfallmenge in Tonnen pro Jahr sowie die Art des Abfallaufkommens, für das beplante Gebiet,

- d) Klärgas, in Kubikmetern pro Jahr, standortbezogen oder für das geplante Gebiet,
 - e) Biogas in Form landwirtschaftlicher Reststoffe, in Kubikmetern pro Jahr, standortbezogen oder für das geplante Gebiet,
9. Großwärmespeicher, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die Tiefe für vermutete, für thermische Speicher geeignete Aquifere, in Metern, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung
 - b) die erwartete Temperatur für vermutete, für thermische Speicher geeignete Aquifere, in Grad Celsius, in gebiets- oder rasterzellenbezogener Auflösung
10. Unvermeidbare Abwärme, wobei sie erhebt und ermittelt
- a) die Temperatur der Abwärme, in Grad Celsius, in einer der zeitlichen Fluktuation angemessenen Auflösung, liegenschaftsbezogen,
 - b) das Abwärmemedium, liegenschaftsbezogen

11. Lokale Stromerzeugung, wobei sie erhebt

a) die potenziellen Stromerzeugungsflächen

b) Flächen für Stromspeicher

Darstellungen im Wärmeplan

Im Wärmeplan sind die Ergebnisse der Wärmeplanung textlich und grafisch, **elektronisch und maschinenlesbar**, sowie kartografisch darzustellen.

I. Darstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse nach § 14

1. textliche und grafische Darstellungen der Bestandsanalyse

Als Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Wärmeplan für das beplante Gebiet textlich oder grafisch darzustellen:

12. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch nach Energieträgern und Endenergiesektoren in Kilowattstunden und daraus resultierende Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent;
13. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch Wärme nach Energieträgern und Endenergiesektoren in Kilowattstunden und daraus resultierende Treibhausgasemissionen in Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent;
14. der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch Wärme nach Energieträgern in Prozent;
15. die aktuellen jährlichen Spitzenlasten von Strom und Wärme in Kilowatt;
16. der aktuelle jährliche Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme nach Energieträgern in Kilowattstunden;
17. der aktuelle Anteil erneuerbarer Energien und unvermeidbarer Abwärme am jährlichen Endenergieverbrauch leitungsgebundener Wärme nach Energieträgern in Prozent;
18. den Median sowie sowohl die 25-Prozent-Perzentile als auch die 75-Prozent-Perzentile des spezifischen Endenergieverbrauchs für Wärme in Gebäuden in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr differenziert nach Wohn- und Nichtwohngebäuden;
19. die aktuelle Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, nach Art der Wärmeerzeuger.

2. kartografische Darstellungen der Bestandsanalyse

Als Ergebnisse der Bestandsanalyse sind im Wärmeplan für das beplante Gebiet kartografisch darzustellen:

1. die Wärmeverbrauchsdichten in Megawattstunden pro Hektar und Jahr, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
2. die Wärmeliniedichten in Kilowattstunden pro Meter und Jahr, in Form einer straßenabschnittbezogenen Darstellung;
3. der Anteil der Energieträger am jährlichen Endenergieverbrauch für Wärme, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;

4. der Median sowie sowohl die 25- Prozent-Perzentile als auch die 75-Prozent-Perzentile des spezifischen Endenergieverbrauchs für Wärme in Gebäuden in Kilowattstunden pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr differenziert nach Wohn- und Nichtwohngebäuden, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
5. die Anzahl dezentraler Wärmeerzeuger, einschließlich Hausübergabestationen, nach Art der Wärmeerzeuger, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
6. der Median sowie sowohl die 25-Prozent-Perzentile als auch die 75-Prozent-Perzentile des Jahres der Inbetriebnahme der dezentralen Wärmeerzeuger, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
7. der überwiegende Gebäudetyp, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
8. die überwiegende Baualtersklasse der Gebäude, in Form einer baublockbezogenen Darstellung;
9. die Kunden oder die Letztverbraucher gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 6, in Form einer standortbezogenen Darstellung;
10. bestehende sowie geplante und genehmigte
 - a) Wärmenetze und -leitungen mit Informationen
 - aa) zur Art: Wasser oder Dampf,
 - bb) zum Jahr der Inbetriebnahme,
 - cc) zur Temperatur,
 - dd) zur gesamten Trassenlänge und
 - ee) zur Gesamtanzahl Anschlüssen;
 - b) Gasnetze und -leitungen mit Informationen
 - aa) zur Art: Methan, Wasserstoff, [...],
 - bb) zum Jahr der Inbetriebnahme,
 - cc) zur gesamten Trassenlänge und
 - dd) zur Gesamtanzahl Anschlüssen;
 - c) Stromnetze der Mittel- und Hochspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung;
 - d) Abwassernetze und -leitungen mit Informationen zum Trockenwetterabfluss;
11. jede bestehende, geplante oder genehmigte Wärmeerzeugungsanlage, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, mit einer Nennleistung von mehr als [...] Kilowatt und thermische Kraftwerke mit einer Nennleistung von mehr als [...] Kilowatt mit Informationen zur abgabeseitigen Nennleistung, zum Jahr der Inbetriebnahme und zum Energieträger in Form einer standortbezogenen Darstellung;

12. jeder bestehende, geplante oder genehmigte Wärme- und Gasspeicher, differenziert nach Art des Gases, mit einer Kapazität von mehr als [...] Megawattstunden, in Form einer standortbezogenen Darstellung;
13. jede bestehende, geplante oder genehmigte Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff oder synthetischen Gasen mit einer Kapazität von mehr als [...] Tonnen pro Jahr, in Form einer standortbezogenen Darstellung,

14. bestehende oder geplante Anlagen zur dezentralen Stromerzeugung und Stromspeicherung.

Die kartografische Darstellung erfolgt grundsätzlich unter Verwendung von unterschiedlichen Ebenen. Sie stellt die Informationen möglichst vollständig, transparent und nachvollziehbar dar.

II. Potenzialanalyse

Im Wärmeplan sind als Ergebnis der Potenzialanalyse für das beplante Gebiet die Standorte der ermittelten technischen Angebotspotenziale unter Benennung der jeweiligen Technologie sowie der Art der Energiegewinnung unter Angabe der auf das Jahr bezogenen nutzbaren Energiemenge kartografisch auszuweisen. Hierbei sind die technischen Angebotspotenziale räumlich und nach Energieträgern differenziert wie folgt darzustellen:

1. Potenziale zur Nutzung von Geothermie in Form von:
 - a) oberflächennaher Geothermie, diese flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
 - b) tiefer Geothermie, diese flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
 - c) Grubenwasser, dieses standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
2. Potenziale zur Nutzung von Umweltwärme in Form von:
 - a) Oberflächengewässer, diese standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
 - b) Umgebungsluft, diese standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
3. Potenziale zur Nutzung von Abwasser, insbesondere aus Kläranlagen und in der Kanalisation, standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
4. Potenziale zur Nutzung von Solarenergie auf Freiflächen, flurstückbezogen, zusätzlich standortbezogen für mögliche Anlagen zur zentralen Strom- oder Wärmeerzeugung und zur Einspeisung in ein Strom- oder Wärmenetz;
5. Potenziale zur Nutzung von biogenen Rest- und Abfallstoffen, die zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz genutzt werden können,

6. Potenziale zur Nutzung von Biomasse, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestromnachhaltigkeitsverordnung erfüllt; standortbezogen für bestehende und geplante Anlagen zur Nutzung von Biogas, Klärgas oder Bioabfällen;
7. Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme, diese standortbezogen für mögliche Anlagen zur Einspeisung von Wärme in ein Wärmenetz;
8. Potenziale zur Nutzung von Abfällen, die zur thermischen Abfallbehandlung geeignet sind, diese standortbezogen, falls neue Anlagen zur thermischen Abfallbehandlung geplant sind;
9. Potenziale zur Nutzung von Großwärmespeichern, diese standortbezogen für mögliche oberflächliche Wärmespeicher und Zugangsstellen für geeignete Aquifere;

10. Potenziale zur lokalen Stromerzeugung und zur Stromspeicherung;

11. Potenziale zur Finanzierung der Investitionen (Kostenplanung).

Im Rahmen der Potenzialanalyse sind Ausschlussgebiete wie Wasserschutzgebiete oder Heilquellengebiete räumlich differenziert auszuweisen.

Dem theoretischen technischen und rechtlich erschließbaren Potenzial sind in Varianten die wirtschaftlich und sozial real erschließbaren Potenziale gegenüberzustellen.

III. Zielszenario nach § 16

Das Zielszenario nach § 16 beschreibt anhand der nachfolgenden Indikatoren, wie das Ziel einer auf erneuerbaren Energien oder Nutzung von unvermeidbarer Abwärme basierten Wärmeversorgung erreicht werden soll. Die Indikatoren sind, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, für das beplante Gebiet als Ganzes und für jeweils für die Jahre 2030, 2035, 2040 und 2045 anzugeben. Die Indikatoren des Zielszenarios sind:

1. die Emission von Treibhausgasen im Sinne von § 2 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes der gesamten Wärmeversorgung des beplanten Gebiets in Tonnen Kohlendioxid-Äquivalent,
2. der Endenergieverbrauch der gesamten Wärmeversorgung in Kilowattstunden,
3. der Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in den Sektoren Industrie, Haushalte sowie Gewerbe, Handel und Dienstleistungen in Kilowattstunden und Anteile der genannten Sektoren am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
4. der Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung für die Anwendungsbereiche Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme in Kilowattstunden und Anteile der genannten Anwendungsbereiche am gesamten Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
5. der Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am Endenergieverbrauch der Wärmeversorgung in Prozent,
6. der Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in Prozent,

7. der Endenergieverbrauch aus dem Erdgasnetz nach Energieträgern in Kilowattstunden und Anteil der Energieträger am gesamten Endenergieverbrauch der gasförmigen Energieträger in Prozent,
8. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Wärmenetz und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet,
9. die Anzahl der Gebäude mit dezentraler Raumwärmeerzeugung auf Basis von Umweltwärme und Geothermie und deren Anteil an der Gesamtheit der Gebäude im beplanten Gebiet,
10. die Anzahl der Gebäude mit dezentraler Raumwärmeerzeugung auf Basis von fester Biomasse,
11. die Anzahl der Gebäude mit Anschluss an ein Gasnetz.

12. die Finanzierbarkeit durch die Akteure (Kostenplanung)

Der voranschreitende Klimawandel ist mitdenken, da in Zukunft geringere Wärme- und größere Kühlbedarfe wahrscheinlich sind.

Energieträger im Sinne des vorstehenden Satzes sind Braunkohle, Steinkohle, Erdgas, Wasserstoff, nicht-biogener Abfall, Mineralöl, Abwärme, sowohl feste als auch gasförmige Biomasse, biogener Abfall, Strom, Solarthermie, oberflächennahe Geothermie, tiefe Geothermie, Umweltwärme aus Oberflächengewässern, Grundwasser, Luft und Abwasser.

IV. Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete nach § 17

Im Wärmeplan wird die gemäß § 17 getroffene Einteilung der Grundstücke und Baublöcke in die verschiedenen Kategorien von Wärmeversorgungsgebieten für die in § 17 Absatz 2 genannten Betrachtungszeitpunkte jeweils kartografisch dargestellt.

Gebiete oder Straßenabschnitte, für die auf Grundlage einer bestehenden Satzung ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und eine Wärmeversorgung über individuelle, dezentrale Heizungsanlagen danach nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist, werden zu Informationszwecken in der kartografischen Darstellung ausgewiesen. Die Bestimmungen der Satzung gehen diesen Darstellungen im Wärmeplan insoweit vor.

V. Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 nach § 18

Die Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045 soll stets für das gesamte geplante Gebiet und für die in § 18 Absatz 2 Satz 1 genannten Gebietstypen, d.h. Wärmenetzgebiet, Gebiet für die dezentrale Wärmeversorgung und sonstiges Gebiet erfolgen.

Hierbei soll die Eignung der einzelnen Teilgebiete für eine Versorgung im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 insbesondere als Wahrscheinlichkeit nach § 18 Absatz 2 Satz 2 ausgedrückt werden. Diese reicht von sehr wahrscheinlich geeignet über wahrscheinlich geeignet und wahrscheinlich ungeeignet bis zu sehr wahrscheinlich ungeeignet.

VI. Darstellung der Umsetzungsmaßnahmen nach § 19

Die Umsetzungsmaßnahmen sollen textlich beschrieben werden. Insbesondere soll dargestellt werden,

1. welche Schritte für die Umsetzung einer Maßnahme erforderlich sind,

2. zu welchem Zeitpunkt die Umsetzung der Maßnahme abgeschlossen sein soll,
3. welche Kosten mit der Planung und Umsetzung der Maßnahme verbunden sind,
4. wer die Kosten nach Nummer 3 trägt, sowie
5. welche positiven Auswirkungen der Maßnahmen auf die Erreichung des Zielszenarios und der Ziele dieses Gesetzes erwartet werden.

Anforderungen an Transformations- und Wärmenetzausbaupläne gemäß § 28

I. Zweck von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen

Auf Grundlage eines Transformations- und Wärmenetzausbauplans zeigt der Betreiber eines Wärmenetzes transparent und nachvollziehbar auf, dass die Entwicklung seines bestehenden oder der Bau des neuen Wärmenetzes im Einklang mit den Zielen und Vorgaben dieses Gesetzes steht und insbesondere die Anforderungen des Teil 3 beachtet. Darüber hinaus stellt er nach § 28 Absatz 3 unter Berücksichtigung bestehender oder in Planung befindlicher Wärmepläne den geplanten Wärmenetzausbau dar.

II. Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes oder des neuen Wärmenetzes einschließlich der Umgebung

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan enthält eine Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes einschließlich seiner räumlichen Umgebung. Ein Transformations- und Wärmenetzausbauplan, der für ein neues Wärmenetz erstellt wird, enthält eine Darstellung des geplanten neuen Wärmenetzes einschließlich seiner räumlichen Umgebung.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

6. eine genaue Definition und Abgrenzung des im Transformations- und Wärmenetzausbauplan untersuchten Wärmenetzes einschließlich Angaben zu verbundenen Wärmenetzen, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen wird,
7. eine räumlich aufgelöste Darstellung des Energieverbrauchs für Wärme der vergangenen drei Jahre für das mit dem Wärmenetz versorgte oder zu versorgende Gebiet,
8. eine Beschreibung der Betriebsweise des Wärmenetzes, die mindestens enthält
 - a) Informationen zu den eingesetzten Energieträgern und ihren jeweiligen Anteilen an der Energiebereitstellung,
 - b) Informationen zu den Temperaturfahrkurven,
 - c) eine hydraulische Betriebsbeschreibung, sowie
 - d) eine Auslastungsanalyse.
9. eine Energie- und Treibhausgasbilanz auf Basis der aktuellen Verbrauchsdaten und Energieträgerverteilungen der letzten drei Jahre nach den anerkannten Regeln der Technik.

III. Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan stellt die Potenziale für die verstärkte Nutzung von erneuerbarer Energie und unvermeidbarer Abwärme und die Bereitstellung der hieraus gewonnenen Wärme über das bestehende oder das neue Wärmenetz dar.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

10. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Erzeugung und Bereitstellung von Wärme aus erneuerbarer Energie,
11. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale zur Nutzung von unvermeidbarer Abwärme.
12. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Wärme aus thermischen Abfallbehandlungsanlagen, die unter Einhaltung der Vorgaben des [Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 \(BGBl. I S. 212\)](#) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen werden kann. Die Potenziale einer verstärkten Wärmeauskopplung sollen auf Grundlage der bestehenden Abfallwirtschaftskonzepte dargestellt werden.
13. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung mit Angabe der für den Betrieb vorgesehenen Brennstoffe im zeitlichen Verlauf unter Berücksichtigung der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045
14. eine räumlich aufgelöste Darstellung der Potenziale der Integration von Kurzfrist- und saisonalen Wärmespeichern zur Entkopplung von Wärmebedarf und -erzeugung

IV. Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan zeigt auf, welche Maßnahmen für die Erreichung des Ziels, bis spätestens zum Jahr 2045 eine Wärmeversorgung über den ausschließlichen Einsatz von erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme zu gewährleisten, erforderlich sind und wie diese im Hinblick auf das bestehende oder das neue Wärmenetz umgesetzt werden sollen.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. langfristige Bedarfsszenarien für Wärme unter Berücksichtigung der für die Entwicklung der Wärmenachfrage bis 2045 relevanten Aspekte
2. eine detaillierte Darstellung der geplanten Entwicklung des Wärmeerzeuger-Portfolios unter Berücksichtigung der für die Klimaneutralität 2045 relevanten Aspekte. In Netzen mit einer Länge von mindestens zwanzig bis maximal fünfzig Kilometern ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 25 Prozent begrenzt. In Netzen mit einer Länge von mehr als fünfzig Kilometern ist der Zielanteil Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge im Netz auf 15 Prozent begrenzt.
3. eine Darstellung des geplanten Ausstiegs aus der Nutzung von mit fossilen Energieträgern betriebenen KWK-Anlagen. Dabei ist davon auszugehen, dass KWK-Anlagen zunehmend stromgeführt betrieben und langfristig im Stromsektor zur Deckung der residualen Spitzenlast eingesetzt werden. Die Rolle der langfristig mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebenen KWK-Anlagen im Wärmenetz muss mit diesem Zielbild kompatibel sein. Mit Wasserstoff oder synthetischen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind, falls sie Teil der Planungen sind, nur für die Spitzenlastdeckung vorzusehen. Falls im Transformationsplan von den in dieser Nummer beschriebenen Annahmen abgewichen wird, ist eine detaillierte Begründung erforderlich.
4. Eine Darstellung geplanter Verbindungen zu anderen Wärmenetzen, in die Wärme geliefert oder aus denen Wärme bezogen werden soll.

5. eine Darstellung der geplanten Temperaturabsenkung. Maßnahmen zur Temperaturabsenkung, die nur in Kooperation mit den Wärmekunden oder durch den Wärmekunden möglich sind, sind gesondert darzustellen.
6. eine Darstellung des geplanten Einsatzes netzinterner Messtechnik.

V. Geplanter Ausbau des Wärmenetzes

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan zeigt für ein bestehendes Wärmenetz auf, welche Maßnahmen für dessen Ausbau und den Anschluss weiterer Kunden an das Wärmenetz erforderlich sind und wie diese umgesetzt werden sollen.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. eine räumliche und zeitliche Darstellung geplanter Erweiterungen des Wärmenetzes, differenziert nach Wärmenetzverdichtung oder Wärmenetzausbau einschließlich der geplanten Trassenverläufe,
2. eine Darstellung der erwarteten Wärmeabnahme durch neu angeschlossene Abnehmer, sowie
3. Angaben zum Stand der Abstimmungen mit der betroffenen Kommune.

VI. Erforderliche Maßnahmen im Netz

Der Transformations- und Wärmenetzausbauplan beschreibt die für die Umsetzung der geplanten Dekarbonisierung und den geplanten Wärmenetzausbau oder den geplanten Wärmenetzneubau erforderlichen Maßnahmen im Detail.

Hierzu enthält der Transformations- und Wärmenetzausbauplan mindestens die folgenden Angaben und Informationen:

1. eine anlagenbezogene technische Beschreibung der geplanten Netzaus- oder -umbau-maßnahmen einschließlich einer detaillierten Beschreibung der für die nächsten vier Jahre geplanten Maßnahmen,
2. eine Darstellung der hierfür notwendigen Planungsleistungen,
3. eine Darstellung der voraussichtlich notwendigen Investitionen in Anlagentechnik sowie der erforderlichen Maßnahmen der Betriebsführung,
4. eine Berechnung der eingesparten Energie und der eingesparten Treibhausgas-Emissionen, aufgeteilt nach Strom-, Wärme-, Brennstoff- und Hilfsenergieeinsparung unter Angabe der gewählten Berechnungsmethodik. Die Berechnung muss nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen.
5. Informationen zum Kostenrahmen, sowie
6. eine Darstellung der prognostizierten Entwicklung der Wärmegestehungskosten nach Durchführung der Maßnahmen sowie der Auswirkungen auf die Entwicklung der Endkundenpreise.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>